
SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 08.04.2019

Aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 08.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.02.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2018, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Nach § 3 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats wird § 3a eingefügt:

§ 3a Entschädigung der Mitglieder der Jugendvertretung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Jugendvertretung ein pauschales Sitzungsgeld von 20 EUR je Sitzung.
- (2) Der aus der Jugendvertretung gewählte Vorstand erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüssen ein pauschales Sitzungsgeld von 20 EUR je Sitzung.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich abgerechnet und nachträglich ausbezahlt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Mössingen, 09.04.2019

gez.
Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.